

## **Stellungnahme der Gewaltschutzzentren Österreichs<sup>1</sup> zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2011)**

verfasst von:

MMag. Angelika Wehinger, IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg

Dr. Renate Hojas, Gewaltschutzzentrum Salzburg

---

<sup>1</sup> Die Gewaltschutzzentren Österreichs bestehen aus den Gewaltschutzzentren in den Bundesländern, der IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg, der Wiener Interventionsstelle u. LEFÖ

Aus Sicht des Opferschutzes werden die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Strafgesetzbuches ausdrücklich begrüßt, da sie dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung zu schützen. Zum Schutz der schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft – der Kinder – verweisen wir auf die Vorschläge in der Stellungnahme der Kriminalitätsofferhilfe Weisser Ring, die wir vollinhaltlich unterstützen und regen im Folgenden an, manche der vorgesehenen Änderungen etwas weiter zu fassen.

### **1. § 64 Abs. 1 Z 4a StGB - Entwurf**

sieht vor, die inländische Gerichtsbarkeit auf weitere Straftatbestände auszuweiten. Die österreichische Gerichtsbarkeit soll dann gegeben sein, wenn der Täter österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dadurch werden auch einige der Vorgaben des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, welches am 25.10.2007 von Österreich unterzeichnet wurde und gewisse Anpassungen im StGB erforderlich macht, innerstaatlich umgesetzt. Zudem wird erfreulicherweise auch ein Schritt zur Umsetzung einer Empfehlung des UN-Kinderrechtskomitees gesetzt.

§ 106 Abs. 3 StGB idGF stellt unter Strafe, wer eine Person zur Eheschließung, zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt. Da diese Tathandlungen sehr häufig im Ausland gesetzt werden und in großer Zahl Jugendliche betrifft, wie etwa die Zwangverheiratung, regen wir an § 106 Abs. 3 StGB in den § 64 Abs. 1 Z 4a aufzunehmen.

**Reformvorschlag:** Ergänzung des § 64 Abs. 1 Z 4a um § 106 Abs. 3 StGB

### **2. § 208a StGB - Entwurf**

Ausdrücklich begrüßt wird die geplante Einführung des Straftatbestandes „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ in § 208a, mit welchem eine weitere Möglichkeit zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern eröffnet wird. Die zugrunde liegende Wertung und Haltung, auch Vorbereitungshandlungen für spätere Sexualdelikte als strafwürdig zu erachten, bringt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber der sexuellen und psychischen Integrität des Menschen – speziell von Kindern - einen hohen Stellenwert einräumt. Grundsätzlich werden Vorbereitungsdelikte nur bei Vorliegen dringender kriminalpolitischer Bedeutung bzw. zum Schutz wichtiger Rechtsgüter „geschaffen“.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass nach § 208a strafbar ist, wer einer unmündigen Person im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 StGB idGF zu begehen, ein persönliches Treffen vorschlägt und auf Grund dieses Vorschlags eine konkrete

Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Zusammentreffens mit dieser Person setzt.

Erfreulicherweise findet sich in den Erläuterungen eine solche demonstrative Aufzählung dazu, was unter „Vorbereitung“ zu verstehen ist, welche die Täterstrategien und die Dynamik, in welche Kinder verstrickt werden, berücksichtigt. Angeführt wird etwa, sich mit einer unmündigen Person anzufreunden, die Person dazu zu bringen, intime Dinge zu besprechen, ihr eindeutiges sexuelles Material zu zeigen usw.

Der vorgesehene § 208a ist als mehraktiges Delikt konzipiert. Vorbereitungshandlungen sollen nur dann strafbar sein, wenn einer unmündigen Person im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems ein Treffen vorgeschlagen wird. Im Sinne des Kinderschutzes sollte die Bestimmung dahingehend erweitert werden, dass auch Vorbereitungshandlungen des Missbrauchs durch reale Kontakte bzw. reale Kontaktabbahnung umfasst werden. Warum soll ein und die selbe Handlung, wenn sie real ist, straffrei sein? Vorbereitungshandlungen zum sexuellen Missbrauch durch reale Kontakte sind nach dem geltenden Strafgesetzbuch nur fragmentarisch – etwa in § 208 – unter Strafe gestellt.

Weiters gilt es zu bedenken, dass Vorbereitungshandlungen zu einem Sexualdelikt an wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Personen nach § 205 StGB idGF nicht vom geplanten § 208a umfasst sind. Dies deshalb, da der vorgesehene § 208a nur unmündige Personen schützt. § 205 StGB idGF zielt jedoch auf den Schutz von mündigen wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Personen ab. § 208a sollte daher auch um den besonders schutzwürdigen Personenkreis des § 205 StGB idGF erweitert werden

Zu überdenken gilt auch die im Entwurf geforderte Absicht (§ 5 Abs. 2), mit welcher der Täter handeln muss. Wenn der Täter dem Opfer ein Treffen vorschlägt, muss er die Absicht haben, an der unmündigen Person eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen. Das bedeutet, dass es dem Täter auf das Begehen einer dieser strafbaren Handlung ankommen muss. Für die übrigen Tatbestandsmerkmale genügt bedingter Vorsatz. Es stellt sich daher die Frage, wieso bei § 208a als Vorbereitungsdelikt – im Unterschied zu anderen Vorbereitungsdelikten – die Absichtlichkeit gefordert wird und nicht in Bezug auf alle Tatbestandsmerkmale bedingter Vorsatz ausreicht. § 208a StGB – Entwurf sollte so konzipiert werden, dass es ausreicht, wenn der Täter, der einer unmündigen Person ein Treffen vorschlägt und aufgrund dieses Vorschlags eine konkrete

Vorbereitungshandlung zur Durchführung des Treffens setzt, mit dem erweiterten Vorsatz handelt, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen.

**Reformvorschläge:**

1. Erweiterung des § 208a StGB – Entwurf um reale Vorbereitungshandlungen
2. § 208a StGB – Entwurf soll auch mündige Personen nach § 205 StGB idgF erfassen
3. bedingter Vorsatz anstelle von absichtlichen Handeln soll auch bei diesen Vorbereitungshandlungen ausreichen

Aus Sicht des Opferschutzes werden die geplanten Maßnahmen im Strafrecht zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt jedenfalls begrüßt. Um Kinder noch nachhaltiger vor sexueller Gewalt schützen zu können, sollte der vorliegende Gesetzesentwurf im Sinne der obigen Ausführungen verändert werden.